

# Bundeskinderschutzgesetz -Aktueller Stand und Entwicklungen-

Stand April 2013

## § 72a - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

## § 72a Abs. 1 SGB VIII

- Personenkreis: Beschäftigte und Vermittelte
  - Arbeitnehmer
  - Honorarkräfte
  - Vermittelte Personen (z.B. Pflegeeltern)
  - Freiwillige
- Keine Beschränkung auf Personen, die tatsächlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben
  - Arbeitsrechtliche und verfassungsrechtliche Zulässigkeit fraglich
  - Empfehlungen des LJHA: Kontakt zumindest bei Honorarkräften erforderlich

## § 72a Absatz 2

**(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.**

## § 72a Abs. 2 SGB VIII

- Personenkreis analog Absatz 1
- Vereinbarung mit allen freien Trägern
- Voraussetzungen
  - Freier Träger der Jugendhilfe
  - Maßgeblich durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe finanziert (vgl. Gesetzesbegründung)
- Analog: Vereinbarungen mit Gemeinden (Empfehlung des LJHA)

# Zuständigkeit - Vertragsparteien

- Öffentlicher Träger – Jugendamt
  - Keine Vollzugszuständigkeit eines KJR/SJR, da Teil der Planungs- und Gesamtverantwortung; reiner Vollzug nicht aber Ausarbeitung einer Vereinbarung ggf. durch Vertrag übertragbar.
  - Örtliche Zuständigkeit nach Sitz, Finanzierungszuständigkeit ggf. Anerkennungszuständigkeit
- Freie Träger
  - Jeder freie Träger ist einzelner Vertragspartner
  - Regelmäßig (Satzung des freien Trägers!) keine Zuständigkeit höherer Trägerebenen
  - Keine Vertretungszuständigkeit der KJR/SJR für Jugendverbände/-organisationen

## § 72a Absatz 3

(3) Die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über die Tätigkeiten** entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

## § 72a Abs. 3 SGB VIII

- Umsetzungsempfehlung des Deutschen Vereins:

**Umsetzungskonzept** für Abs. 3 und 4 durch Jugendhilfeausschuss entwickeln und Beteiligung der freien Träger sicherstellen

# Einsichtnahme statt Vorlage

- Einsichtnahme stellt ein bloßes Zur-Kennntnis-Nehmen dar
- Keine Ablage des erw. FZ beim öffentlichen Träger
- Keine Ablage einer Kopie
- Kein Einsichtnehmen ohne Kenntnis des Ehrenamtlichen z.B. durch Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses

# Verfahren

- Aufforderung des Ehrenamtlichen zur Beantragung eines erw. Führungszeugnisses
- Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Antragstellung durch den Ehrenamtlichen bei zuständiger Meldebehörde
- Einsichtnahme
- Dokumentation nach Abs. 5 (s. u.)

# Voraussetzungen

- Wahrnehmung einer Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
- Person ist ehrenamtlich tätig
  - Unabhängigkeit von der verwendeten Begrifflichkeit (Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement etc.)
- Tätigkeit ist eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung (o. ä.)
- Kontakt zu Minderjährigen
- Qualifizierter Kontakt
  - Art der Tätigkeit
  - Intensität des Kontaktes
  - Dauer des Kontaktes

# Kriterien eines qualifizierten Kontaktes

- Besteht/Entsteht ein Macht- oder Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis?
- Besteht eine erhebliche Altersdifferenz?
- Ist nur eine Aufsichtsperson anwesend?
- Findet die Maßnahme in einem sozial geschlossenen Setting statt?
- Maßnahme mit einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen?
- Regelmäßige oder dauerhafte Tätigkeit?
- Intimsphäre des Kindes tangiert?

# Absehen von der Einsichtnahme

- Tätigkeit ohne pädagogischen Kontext
- Tätigkeit ohne Kontakt zu Minderjährigen
- Keine Hierarchie- und Machtverhältnisse (z. B. selbstorganisierte Gruppen, Initiativen)
- Zuverlässige durchgehende Anwesenheit mehrerer Aufsichtspersonen
- Offene Veranstaltungen (z.B. Spielefest auf dem Sportplatz)
- Punktuelle oder einmalige Tätigkeit
- Ständig wechselnde Kinder (z.B. Kinderschminken bei einem Fest)

## § 72a Absatz 4

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen**, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

## § 72a Abs. 4 SGB VIII

- Voraussetzungen grundsätzlich entsprechend Abs. 3
- Zusätzliche Voraussetzung: maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe (s.o. Absatz 2)
- Vereinbarungsabschluss mit allen freien Trägern (s.o. Absatz 2)
- Zuständigkeit (s.o. Absatz 2)

## § 72a Absatz 5

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten **nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.** Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## § 72a Abs. 5 -Dokumentation

Problemregelung:

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten **nur** speichern, verändern und nutzen, **soweit** dies **zum Ausschluss** der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, **erforderlich** ist.

- Speicherung nur bis zum Tätigkeitsausschluss?  
Sinn und Zweck der Regelung sehr fraglich
- Empfehlung des LJHA: Dokumentation entgegen dieser Regelung und Löschung nach Ende der Tätigkeit oder nach 3 Monaten falls keine Tätigkeit erfolgt
- Praxisempfehlung: Regelungen bzw. regelmäßige Abfrage, ob Engagement fortgesetzt wird oder beendet ist

## § 72a Abs. 5 – erhebbare Daten

- Name
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Einsichtnahme erfolgt
  
- Nicht zu dokumentieren: Eintragungen
  - Wenn keine einschlägige Eintragung → keine Relevanz bzgl. § 72a
  - Wenn einschlägige Eintragung → keine Einsatzmöglichkeit

## § 72a –Aktualität eines erw. FZ

- Dauer der Aktualität eines erw. FZ 3 Monate
- Wiedervorlagepflicht nach 5 Jahren
- Problem: Spontanes Engagement ohne Führungszeugnispflicht, da keine rechtzeitige Einsichtnahme möglich

## § 72a – Kostentragung

- Für Hauptberufliche/Hauptamtliche
  - Neueinstellungen → Bewerbungskosten
  - Beschäftigte → Erstattungsanspruch gegenüber Arbeitgeber
- Für Ehrenamtliche
  - ← Merkblatt des BMJ zu Gebührenverzicht
  - Mittellosigkeit (+) ALG II-Empfänger; bei Schülern und Studenten (+/-)
  - Besonderer Verwendungszweck (Ehrenamt)
    - Ehrenamtliche Tätigkeit
    - Gemeinnützige Einrichtung (o. dergl.)
    - Prozedere:
      - Antrag auf Ausstellung des erw. FZ
      - Antrag auf Gebührenbefreiung
      - Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit (Trägerbescheinigung)

# Aktuelle Empfehlungen

- Schaffen von guter Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Trägern
- angemessene Vereinbarungen im Einzelfall
- Vereinbarungen sind zwei- oder mehrseitige Aushandlungsprozesse, bei denen die Interessenlage und die Möglichkeiten der Beteiligten zu berücksichtigen sind
- Keine unangemessene Bewertung von Führungszeugnissen als „vermeintliches“ Kennzeichen von Qualität oder Sicherheit
- Notwendigkeit umfassender Schutzkonzepte

# Aktuelle Empfehlungen

- Interne Klärungsprozesse dahingehend, welche Regelungen in Vereinbarungen für den jeweiligen Träger denkbar sind.
- Darstellung und ggf. Überarbeitung bereits vorhandener Präventions- und Schutzkonzepte
- Klärung der Handhabbarkeit von Verantwortlichkeiten, Verfahren und Abläufen bei jedem Träger
- Information der Beschäftigten über Inhalt und Auswirkungen des Gesetzes



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Bayerischer Jugendring KdöR

Dr. Gabriele Weitzmann

Herzog-Heinrich-Str. 7

80336 München

089/5145840

[weitzmann.gabriele@bjr.de](mailto:weitzmann.gabriele@bjr.de)